

chung. Die Berücksichtigung dieser Kategorien und der hinter ihnen stehenden Bedürfnisse und Erscheinungen ist notwendig, um die Formen und Strukturen, den Mechanismus des politischen Lebens zu begreifen.

Recht, Staat und Politik

Die Thesen der Klassiker des Marxismus, wonach die Gesetzgebung „ein politischer Akt“²⁴, „ein Gesetz ... eine politische Maßnahme,...“ Politik²⁵ ist, sind nicht nur für das Verständnis des politischen Inhalts des Rechts, sondern auch für die Einsicht in die Notwendigkeit spezifisch staatlicher und rechtlicher Formen der Politik von wesentlicher Bedeutung.

Die marxistisch-leninistische Lehre über den Zusammenhang und die Einheit von Staat und Recht bildet die methodologische Grundlage für die Untersuchung aller politischen Erscheinungen, der Politik als Ganzes. Der politische Charakter der Staats- und Rechtstheorie bedeutet keineswegs, daß sie in der Politik aufgeht, ihre Selbständigkeit, ihre Spezifik verliert. Dies zu behaupten wäre ebenso falsch, wie die Spezifik des Staates und des Rechts im Vergleich zu den anderen politischen Erscheinungen zu leugnen. Das Wechselverhältnis zwischen Politik, Staat und Recht darf nicht vereinfacht verstanden werden. Der Staat und das Recht, die die Verkörperung und das Instrument der Politik bestimmter sozialökonomischer Gruppen und vor allem Klassen darstellen, weisen eine relative Eigenständigkeit auf, die sie innerhalb der breiten Sphäre der Politik hervorhebt. Sie unterscheiden sich durch eine eigene, spezifische Struktur, durch spezifische, nur ihnen innewohnende Gesetzmäßigkeiten des Fungierens und der Entwicklung.

Deshalb bedarf die Formel, wonach der Staat und das Recht der Politik untergeordnet sind, Instrumente, Formen der Politik darstellen, einer gründlichen Analyse. Ein vereinfachtes Verstehen dieser Formel kann nur Schaden anrichten.

Die marxistisch-leninistische Wissenschaft verurteilt und verurteilt alle Versuche, die Gesetze des sozialistischen Staates unter dem Vorwand „beiseite zu legen“, sie könnten der Politik widersprechen. Eine solche Einstellung zum sozialistischen Recht hatte und hat nichts mit der wissenschaftlich begründeten marxistisch-leninistischen Politik gemein. Grundsätzlich wichtig für die sowjetische Rechtswissenschaft, für die gesamte marxistisch-leninistische Politik ist daher die These, daß die Ausübung der staatlichen Machtbefugnisse, die Anwendung des staatlichen Zwangs, die Durchführung der Strafrechts- und Besserungsarbeitspolitik im Sozialismus nur in strikter Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgen darf. Das Sowjetgesetz kann nicht „beiseite gelegt“ werden, es kann nur in der im Gesetz festgelegten Art und Weise aufgehoben oder geändert werden. Diese Leninsche These ist ein unerschütterliches Prinzip der wissenschaftlich begründeten sozialistischen Politik. Die allgemeinverbindlichen machtpolitischen Richtlinien und Formen dürfen nur in Rechtsformen, die der Verfassung des sozialistischen Staates entsprechen, zum Ausdruck kommen.

Die Verkörperung der politischen Grundprinzipien des Sozialismus im Recht sichert ihnen die juristische Allgemeinverbindlichkeit. Zugleich

sichern die politischen Grundprinzipien, die im Recht verankert sind, diesem die notwendige Stabilität und Zielstrebigkeit. Das bezieht sich auf alle Zweige des Sowjetrechts. Die unmittelbare Verkörperung der politischen Grundlagen des wissenschaftlichen Sozialismus tritt am deutlichsten auf dem Gebiet des Staatsrechts zutage. Sie kann aber auch im Zivil-, 654

24 K. Marx / F. Engels, *Ausgewählte Schriften in drei Bänden*, Bd. 3, S. 546, russ.

25 W. I. Lenin, *Gesamtausgabe der Werke*, Bd. 30, S. 99, russ.; deutsch: *Werke*, Bd. 23, a. a. O., S. 40